



Ortsgemeinde Ockenheim Bahnhofstr. 12 55437 Ockenheim

**ORTSGEMEINDE
OCKENHEIM**

V E R T R A G
über die Nutzung der Fahrradbox am
Bahnhof Ockenheim

VG Gau-Algesheim
Landkreis Mainz-Bingen
Bahnhofstr. 12
55437 Ockenheim
Telefon: 06725-2442
Fax: 06725-5380
Email:
Info@Ockenheim.de

Zwischen

der Gemeinde Ockenheim, Bahnhofstraße 12, 55437 Ockenheim,
vertreten durch Ortsbürgermeister Arnold Müller - nachfolgend "Vermieter" genannt -

und

(Name, Anschrift , Tel.-Nr., ggf. eMail) - nachfolgend "Mieter" genannt -

wird folgender Vertrag für die Nutzung des abschließbaren Teil des Fahrradunterstandes
(„Fahrradbox“) am Bahnhof Ockenheim, Bahnsteig in Fahrtrichtung Mainz, geschlossen.

§ 1
Mietgegenstand

Der Mieter mietet ab dem _____ einen Stellplatz in der Fahrradbox.
Die Mietzeit endet jeweils zum 31.12. des laufenden Jahres und ist mit einer Frist von 3 Monaten
zum Jahresende kündbar.

§ 2
Mietzins

Die Miete beträgt € 5 / Monat, somit € 60,- im Jahr. Die Mietzahlung ist bei Vertragsabschluss für
das laufende Kalenderjahr und dann jährlich im Voraus zum 2. Januar des jeweiligen Jahres zur
Zahlung fällig. Beschließt die Ortsgemeinde zu einem späteren Zeitpunkt eine andere Höhe des
Mietzinses, so wird dieser Betrag erstmals mit der nächsten Fälligkeit und zum Beginn des
nächsten Kalenderjahres fällig. Einer erneuten schriftlichen Vereinbarung bedarf es nicht, wenn der
Mieter durch erstmalige Zahlung des neuen Betrages sein Einverständnis hierzu zum Ausdruck
bringt.

§ 3

Außerordentliche Kündigung

Das Mietverhältnis für die Fahrradbox kann aus folgenden Gründen außerordentlich, jeweils zum Ende des laufenden Monats, gekündigt werden:

- Wegfall des Nutzungsbedarfes durch Wechsel der Arbeitsstelle des Mieters
 - Zerstörung der Fahrradbox durch Dritte
 - Erhöhung des Mietzinses, wenn die Kündigungsfrist nach § 1 nicht eingehalten werden konnte
- Bei einer außerordentlichen Kündigung werden die in Vorleistung erbrachten Mietzahlungen anteilig zurückerstattet.

§ 4

Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich folgende Punkte einzuhalten:

- Die Tür der Fahrradbox ist stets geschlossen zu halten.
- Die Umzäunung ist pfleglich zu behandeln, Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- Die Fahrradbox darf ausschließlich zur Abstellung von Fahrrädern verwendet werden. Andere Gegenstände dürfen in der Box nicht abgestellt werden.
- Der Verlust der Schlüsselkarte ist unverzüglich zu melden. Für eine neue Karte wird das Pfand erneut fällig.
- Die Fahrradbox wird ausschließlich vom Mieter genutzt. Eine Untervermietung oder die Weitergabe der Schlüsselkarte an dritte Personen ist ausdrücklich verboten.
- Die Schlüsselkarte ist bei Vertragsende an den Vermieter zurückzugeben.

Dem Vermieter steht ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 3 zu, wenn eine der o.g. Verpflichtungen vom Mieter nicht erfüllt wird.

§ 5

Kautions (Schlüsselpfand)

Vom Mieter ist mit Vertragsabschluss eine Kautions bzw. Schlüsselpfand in Höhe von € 30,- € bei der Gemeinde Ockenheim zu hinterlegen. Diese Kautions wird bei Kündigung unverzinst erstattet, wenn durch den Mieter keine Mängel bzw. Schäden an der Fahrradbox verursacht wurden und die Schlüsselkarte unbeschädigt zurückgegeben wurde, sofern der Mieter den Verpflichtungen aus § 4 nachgekommen ist.

§ 6

Haftungsausschluss

Der Mieter stellt die Gemeinde Ockenheim von Schadensersatzansprüchen bei Verlust, Beschädigung oder Diebstahl des Fahrrades oder sonstigen Schäden frei. Bei Beschädigung des Fahrradkäfes durch Dritte wird der Mieter nicht haftbar gemacht.

Ockenheim, den _____

Unterschrift des Mieters

Unterschrift der Gemeinde Ockenheim

Der Mieter bestätigt den Erhalt der Schlüsselkarte Nr. _____. Der Vermieter bestätigt die Entgegennahme der Kartenpfandes in Höhe von € 30,- und des Mietzinses für das laufende Kalenderjahr in Höhe von € _____.

Ockenheim, den _____

Unterschrift des Mieters

Unterschrift der Gemeinde Ockenheim